

*Beilage zum Sch.-Prot. Nr. 106.*

III A

## **Regulativ**

für die

### **Diplomprüfungen an der Eidgenössischen Technischen Hochschule.**

**Besondere Bestimmungen der Abteilung für Maschineningenieurwesen**

(Vom 8. November 1940)

In Ausführung des Art. 17 der Allgemeinen Bestimmungen wird folgendes festgesetzt:

Art. 1. Für die Zulassung zu den Prüfungen ist durch die Schlußtestate im Einschreibeheft der Nachweis zu leisten, daß der Kandidat die im Normalstudienplan vorgesehenen Uebungen ordnungsgemäß erledigt hat. Die Wahl des Hauptgebietes „Betriebslehre“ in der Schlußdiplomprüfung setzt außerdem die Ablegung eines Praxisjahres voraus.

Art. 2. Die erste Vordiplomprüfung kann frühestens zu Beginn des 3. Semesters abgelegt werden und umfaßt:

1. Differential- und Integralrechnung I und II.
2. Darstellende und vektorielle Geometrie.
3. Werkstoffkunde und Formgebung der Metalle.
4. Chemie I und II.

Die Noten zu 1, 2 und 3 haben doppeltes, die Note zu 4 hat einfaches Gewicht.

47747

Art. 3. Die zweite Vordiplomprüfung kann frühestens zu Beginn des 5. Semesters abgelegt werden und umfaßt:

1. Mechanik I und II.
2. Physik I und II.
3. Maschinenelemente.
4. Nationalökonomie (Grundlehren) oder Rechtslehre (Einführung).

Die Noten zu 1, 2 und 3 haben doppeltes, die Note zu 4 hat ein einfaches Gewicht.

Art. 4. Die Schlußdiplomprüfung kann frühestens zu Beginn des 9. Semesters abgelegt werden. Sie zerfällt in eine mündliche und eine schriftliche Prüfung.

A. Die mündliche Prüfung umfaßt:

1. Hydraulik.
2. Aerodynamik.
3. Thermodynamik I und II.
4. Einführung in die Elektrotechnik I und II.
5. Hydraulische Maschinen oder Textilmaschinenbau und Textilindustrie.
6. Motorische Fahrzeuge oder Verbrennungsmotoren.
7. Dampfkraftanlagen oder Flugwesen (Flugzeugstatik und -bau sowie flugtechnische Aerodynamik) oder Betriebslehre (Hauptprobleme der Betriebsführung und Werkzeugmaschinen).
8. und 9. Je ein weiteres, mindestens zweistündiges Fach aus dem Normalstudienplan des 4. bis 8. Semesters.

Grundzügenvorlesungen können nur dann als Wahlfächer genommen werden, wenn sie einem andern Fachgebiet angehören als den unter Ziff. 5 bis 7 gewählten.

Die Noten zu 3 und 4 haben doppeltes, diejenigen zu 5, 6 und 7 dreifaches, diejenigen zu 1, 2, 8 und 9 einfaches Gewicht.

B. Die **schriftliche** Prüfung besteht in der Lösung einer theoretischen, experimentellen oder konstruktiven Aufgabe, welche in der Regel aus einem der unter A) 5 bis 7 genannten Gebiete gestellt wird. Die Ablieferung der Arbeit hat sechs Wochen nach Erteilung des Themas zu erfolgen.

Die Note für die Diplomarbeit hat zehnfaches Gewicht.

Bei der Ermittlung des Prüfungsergebnisses der schriftlichen Diplomprüfung werden neben diesen zehn Notengewichten für die Diplomarbeit sechs Noten je mit einfachem Gewicht für folgende Semesterarbeiten berücksichtigt:

11. Maschinenelemente I und II
12. Thermodynamik I und II
13. Einführung in die Elektrotechnik I
14. - 16. die unter 5 bis 7 gewählten Fächer.

C. Sowohl der Durchschnitt der unter A genannten 17 Noten als auch der Durchschnitt der unter B genannten 16 Noten muß mindestens 4,00 sein, damit die Prüfung bestanden ist.

Art. 5. Dieses Regulativ tritt am 1. April 1941 in Kraft. Das Regulativ vom 22. Mai 1936 wird durch dieses Regulativ aufgehoben.

Zürich, den 8. November 1940.

Im Namen des Schweizerischen Schulrates:

Der Präsident:

*Rohn.*

Der Sekretär:

*H. Boßhardt.*